

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005263/2014
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Michael Cramer (Verts/ALE)

Betrifft: Verbindlichkeit von Lärmgrenzwerten in der Richtlinie 2014/38/EU

Die Richtlinie 2014/38/EU der Kommission vom 10. März 2014 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG ändert die Vorgaben für Lärmgrenzwerte im europäischen Eisenbahnsystem. Die verschiedenen Sprachfassungen machen dabei in meinen Augen unterschiedliche Aussagen zur Verbindlichkeit dieser Grenzwerte möglich, weshalb ich die Kommission hiermit um eine Klarstellung bitte.

Die deutsche Fassung von Artikel 1 legt fest, dass „eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte durch die davon ausgehenden Lärmemissionen [...] zu vermeiden“ ist. Die englische Fassung hingegen bestimmt explizit, dass eine Überschreitung der Grenzwerte rechtlich unzulässig ist: „The design and operation of the rail system must not lead to an inadmissible level of noise“.

1. Implizieren beide Sprachfassungen, dass eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte nicht nur zu vermeiden, sondern auch rechtlich unzulässig ist?
2. Wird die Kommission ihre Dienste anweisen, die deutsche Sprachfassung zu überprüfen? Wenn nein: warum nicht?